Neue Erkenntnisse?

GROSS oder Gross- Kleinschreibung der Namen, entnommen aus der WL VA/IK 17, gültig ab 1.1.2024, Stand 1. August 2025

Ausschnitte aus WL VA/IK17

Nachtrag 4 vom 1. Januar 2025

Aus 1. Absatz, Seite 4

Aus diesem Grund wurde die Verwaltung der AHV-Nummern aus dem Versichertenregister (VR) herausgelöst und findet im UPI-Register statt, an welches die anderen Stellen direkt angebunden sind. Das **UPI- Register (Unique Person Identification)** wird durch die ZAS *(Zentrale Ausgleichstelle)* geführt. Die Koordination dieser Register **erfolgt durch das Registerharmonisierungsgesetz (RHG, SR 431.02).**

Aus 2. Absatz, Seite 5

In der neuen technischen Lösung wird das UPI-Register direkt an die Ausgleichskassen angebunden und der Datenaustausch zu den AHV-Nummern erfolgt nicht mehr wie bisher "durch das VR hindurch".

Anpassungen im Teil 2 und im Teil 3, Seite 6

Im Teil 2 und im Teil 3 wurden die folgenden Randziffern präzisiert, aufgehoben oder neu hinzugefügt:
…
Rz 3107 – 3113 wurden aufgehoben, weil diese Meldungen nicht mehr via MZR ans Versichertenregister, sondern **direkt gemäss WL VR ans UPI-Register erfolgen**

Nachtrag 5 vom 1. August 2025

1. Absatz, Seite 7

Mit der Umsetzung der Vorgaben im Projekt zur Modernisierung der **UPIServices-Schnittstellen** und gestützt auf den **Beschluss des Bundesrats** vom 12.5.2021 ist für den Austausch mit staatlichen Registern und den Druck des Versicherungsausweises der AHV-IV ab 2024 eine Änderung in Kraft getreten.

Absatz 2, Seite 7

Künftig muss dafür der Zeichensatz ISO 8859-1 + Latin Extended-A verwendet werden. Zudem ist die bisher übliche **Schreibweise** in **reinen**

Grossbuchstaben nicht mehr zulässig. Namen werden nun in Gross- und Kleinschreibung dargestellt.

Bemerkungen vom Verfasser

Hiermit wird klar von behördlicher Seite festgehalten, dass auch für die AHV nur noch die Gross- und Kleinschreibung für die Darstellung der Namen zulässig ist, und dass sich diese Schreibweise nach der UPI richtet, welche selbst den Bestimmungen von SR 431.02 genügen muss. RHG bestimmt, dass die Einträge aus Infostar für die Aufnahme der nP in die Register zu verwenden ist und Infostar befolgt zwingend die Bestimmungen von Art. 24, 25 ZStV, SR 211.112.2.
*Das heisst auch mit anderen Worten, dass es einen **„idem sonans"** gar nicht mehr geben kann und damit ist auch die gesetzliche Maxime: Talis non est eadem; nam nullam simile est idem" voll zum Tragen kommt, denn mit einem UPI kann nur ein Name in Beziehung gebracht werden, nämlich die nP gemäss RHG > Infostar > ZStV.*

Damit stellt sich die Frage nicht mehr, wie der amtliche Name zu schreiben ist, denn es gibt nur noch eine Schreibweise, nämlich in Gross- Kleinbuchstaben. Weitere Diskussionen und/oder Streitgespräche darüber erübrigen sich.

Des Weiteren ist hiermit auch klar belegt, dass eine Schreibweise einer nP, welche diese Bestimmungen nicht zu genügen vermag und die Abgrenzung zwischen Familiennamen und allen Vornamen in der richtigen Reihenfolge nicht hinzugefügt worden ist, von vornherein und diskussionslos keine nP sein kann.

Das wird allen Behörden und ihren subalternen "Ämter" und ihren Büros zu schaffen geben, einschliesslich allen Friedenrichter und Richter und Gerichtsschreibern, denn auf gezielte Fragen müssen sie wahrheitsgetreu auch antworten.

Den Blick nach Rom gerichtet und in Bezug auf die Justinianische Täuschung von 560, wage ich zu behaupten, dass diese damit rückabgewickelt ist oder zumindest werden kann. Fragt sich nur noch, ob „sie" sich etwas Neues ausgedacht haben, denn es scheint nicht so, dass die Korruption von einem Tag auf den Anderen verschwinden kann, denken wir doch nur daran, wie die Finanzinstitute die Konten bezeichnen, obwohl die entsprechenden Dokumente vorgelegt worden sind.

Was mich persönlich betrifft, so könnte ich auch eine Anschrift mit „Herr" über der nP akzeptieren, falls damit die Herrschaft über die nP gemeint ist, was entsprechend klar kommuniziert sein muss. Dies muss aber auch direkt mit dem bedingungslosen und konditionslosen Zugriff auf die „versteckten" Vermögens-teile aller meiner Inkarnationen stehen, was eine Grundvoraussetzung für einen Übergang in eine Eigenverantwortung unbedingt gewährleistet sein muss und, die justinianische Täuschung umgeht. Rein praktisch gesehen, müsste dafür ein einfaches A4V-Verfahren zur Verfügung stehen.